KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 17. Juli 2006

über die vorläufige Anwendung des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008—2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet

(2006/610/EG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „AKP-EG-Partnerschaftsabkommen" genannt) [1], das durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (im Folgenden „Abkommen zur Änderung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens" genannt) [2] geändert wurde,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates [3] über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (im Folgenden „ÜLG" genannt) mit der Europäischen Gemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen zur Änderung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens tritt erst in Kraft, wenn nach Artikel 93 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eines jeden Mitgliedstaates erfüllt wurden.

(2) Der AKP-EG-Ministerrat hat mit Beschluss Nr. 5/2005 [4] Übergangsmaßnahmen getroffen, die von dem Tag der Unterzeichnung bis zum Tag des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens gelten.

(3) In Artikel 2 des Beschlusses Nr. 5/2005 werden die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft aufgefordert, die erforderlichen Schritte zur Durchführung der Übergangsmaßnahmen einzuleiten.

(4) Der AKP-EG-Ministerrat hat den mehrjährigen Finanzrahmen 2008—2013 am 2. Juni 2006 als Anhang Ib des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens angenommen.

(5) Die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten haben sich auf ein internes Abkommen über die Finanzierung der Gemeinschaftshilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2008—2013 geeinigt. Dieses Abkommen kann erst in Kraft treten, wenn es von den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen worden ist.

(6) Einige Bestimmungen des Internen Abkommens sollten bis zu dessen Inkrafttreten vorläufig angewandt werden —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Folgende Bestimmungen des Internen Abkommens über den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF" genannt) werden ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses vorläufig angewandt:

1. Artikel 1 Absatz 7 in Verbindung mit den Artikeln 8 und 9 soweit es darum geht, dass der Rat nach dem Internen Abkommen den endgültigen Beitragsschlüssel für Rumänien und Bulgarien sowie die endgültige Gewichtung ihrer Stimmen und die neuen Regelungen betreffend die qualifizierte Mehrheit und die Sperrminorität nach ihrem Beitritt zur EU annimmt.

2. Artikel 10 für die Zwecke der Annahme der Durchführungsverordnung und der Finanzverordnung sowie u. a. für die Zwecke der Einsetzung des EEF-Ausschusses und des Ausschusses der Investitionsfazilität in Verbindung mit den Artikeln 8 und 9.

[1] ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.
[2] ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27.
[3] ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.
[4] ABl. L 287 vom 28.10.2005, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er bleibt vorbehaltlich eines Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 2006.

Im Namen der Regierungen der Mitgliedstaaten
Der Präsident
E. TUOMIOJA